

JETZT AUFSTEIGEN!

Mit dem Attraktivitätsprogramm II

Hinweise zur Umsetzung

Umsetzung des Attraktivitätsprogramms II

- Geplante Hebungsraten bis 2014, jährlich 635 Aufschichtungen (AS). Die Höhe der AS ist immer haushaltsabhängig.
- Die jährlichen AS haben die gesamte Bandbreite der Aufschichtungs-DP nach der Quotierung zu erfassen.
- Für 2004 sind 635 AS sicher! Für 2005 sind 635 AS in den Haushalt eingestellt.

Aktueller Verteiler

BGSP Nord:	111
BGSP Ost:	170
BGSP Mitte:	88
BGSP Süd:	129
BGSP West:	93
+ BGSFLG, GSG 9, BGSZSIUK:	34
BGSDIR:	5
BGSSCH:	5
BGS insgesamt:	635

Und so geht's!

- Die anteilig durch das BMI zugewiesenen Aufstiegsmöglichkeiten sind bei den Mittelbehörden zu einem Stichtag auszuschreiben.
- Die zugewiesenen Aufstiegsmöglichkeiten sind grundsätzlich vorrangig auszuschöpfen.
- Bei Bedarf können vakante oder erst in Zukunft frei werdende Dienstposten bei der Umsetzung des Attraktivitätsprogramms II genutzt werden.

Als Zieldienstposten können genutzt werden:

- Von den Kolleginnen und Kollegen besetzte DP des mD, die in den gD aufgeschichtet werden sollen.
- Vakante DP mD, die in den gD aufgeschichtet werden sollen.
- Vakanter DP gD.
- Vorübergehend eingerichtete DP des gD mit der Folge, dass der nächste freiwerdende DP mD wegfällt.

Dabei liegt es in der Gestaltungsfreiheit der Mittelbehörden, die Methode der Zuweisung der jeweiligen Zieldienstposten an den Bedürfnissen und Besonderheiten auszurichten, wobei auch eine Kombination der verschiedenen Möglichkeiten zulässig ist.



Zulassung zum Aufstieg nur mit Ausschreibungsverfahren

Als Sammelausschreibung sollen

- Ausbildungsaufstieg
- voller Praxisaufstieg
- begrenzter Praxisaufstieg

gebündelt werden.

Durch das einheitliche Verfahren sollen die Mittelbehörden einen guten Überblick über die Bewerberlage gewinnen.

Wer kann sich bewerben?

Ausbildungs- oder voller Praxisaufstieg

- EAV nach § 28 Abs. 2 BGSLV bestanden.

Die erfolgreiche Teilnahme am EAV bzw. VAV berechtigt für die folgenden vier Jahre zur Teilnahme an den jeweiligen Aufstiegsverfahren!

Begrenzter Praxisaufstieg

- Vereinfachtes Auswahlverfahren (VAV) gem. § 30 Abs.5 BGSLV wurde bestanden.
- DP des gD wurde bereits aufgrund einer Auswahlentscheidung übertragen.



Auswahlentscheidung nach:

- Eignung
- Leistung
- Befähigung
sowie
- Gleichstellung

Kolleginnen und Kollegen mit erfolgreich abgeschlossenem EAV gem. § 28 Abs. 2 BGSLV (Ausbildungsaufstieg, Praxisaufstieg) sind bei der Vergabe der Aufstiegsmöglichkeiten vorrangig zu berücksichtigen.



Dienstpostenzuweisung

- Funktion gD wird für die Dauer des Aufstiegsverfahrens nur vorläufig übertragen.
- Die endgültige Übertragung und ggf. dauerhafte Anhebung des DP in den gD erfolgt individuell erst nach erfolgreich absolvierten Aufstiegsverfahren.

Abschließender Hinweis!

Diese Präsentation basiert auf Hinweise des BMI (BGS I 3) aus dem Dezember 2004, zur personalwirtschaftlichen Umsetzung des Attraktivitätsprogramms II

Die DPoIG wünscht allen Kolleginnen und Kollegen, die sich für den Aufstieg bewerben viel Erfolg beim EAV und VAV sowie bei der Aufstiegsausbildung.